

TE OGH 2017/4/5 130s19/17v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 5. April 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Melounek als Schriftführerin in der Strafsache gegen Rita T***** und einen Angeklagten wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 2 Z 2 und Abs 4 Z 3 SMG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Dalibor R***** gegen das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt als Schöffengericht vom 18. Oktober 2016, GZ 50 Hv 18/16d-356, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 5. April 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Melounek als Schriftführerin in der Strafsache gegen Rita T***** und einen Angeklagten wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 4, Ziffer 3, SMG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Dalibor R***** gegen das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt als Schöffengericht vom 18. Oktober 2016, GZ 50 Hv 18/16d-356, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten Dalibor R***** fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Dalibor R***** des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 2 Z 3 SMG und § 12 dritter Fall StGB (A/I/2 und C) sowie mehrerer Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG und § 12 dritter Fall StGB (A/III, B und D) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Dalibor R***** des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG und Paragraph 12, dritter Fall StGB (A/I/2 und C) sowie mehrerer Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG und Paragraph 12, dritter Fall StGB (A/III, B und D) schuldig erkannt.

Danach hat er in K***** und an anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift

(A/I/2) vom September 2015 bis zum Jänner 2016 in einer das Fünzfach der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge als Mittäter (§ 12 erster Fall StGB) ein- und ausgeführt, indem er im einverständlichen Zusammenwirken mit Rita T***** in mehreren Angriffen zumindest 350 Gramm Crystal Meth mit einer Reinsubstanz von jedenfalls 210 Gramm Methamphetamin aus der Slowakei nach Österreich brachte,(A/I/2) vom September 2015 bis zum Jänner 2016 in einer das Fünzfach der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge als Mittäter (Paragraph 12, erster Fall StGB) ein- und ausgeführt, indem er im einverständlichen Zusammenwirken mit Rita T***** in mehreren Angriffen zumindest 350 Gramm Crystal Meth mit einer Reinsubstanz von jedenfalls 210 Gramm Methamphetamin aus der Slowakei nach Österreich brachte,

(A/III) im Dezember 2015 als unmittelbarer Täter (§ 12 erster Fall StGB) anderen überlassen, indem er 1 Gramm Crystal Meth einem Unbekannten übergab,(A/III) im Dezember 2015 als unmittelbarer Täter (Paragraph 12, erster Fall StGB) anderen überlassen, indem er 1 Gramm Crystal Meth einem Unbekannten übergab,

(B) im Jahr 2011 und im Herbst 2015 als Beitragstäter (§ 12 dritter Fall StGB) anderen überlassen, indem er den Verkauf von mehr als 50 Gramm Crystal Meth mit einer Reinsubstanz von zumindest 30 Gramm Methamphetamin durch Chauffeurdienste förderte,(B) im Jahr 2011 und im Herbst 2015 als Beitragstäter (Paragraph 12, dritter Fall StGB) anderen überlassen, indem er den Verkauf von mehr als 50 Gramm Crystal Meth mit einer Reinsubstanz von zumindest 30 Gramm Methamphetamin durch Chauffeurdienste förderte,

(C) im Dezember 2015 als Beitragstäter (§ 12 dritter Fall StGB) ein- und ausgeführt, indem er den Transport von 50 Gramm Crystal Meth mit einer Reinsubstanz von jedenfalls 30 Gramm Methamphetamin aus der Slowakei nach Österreich durch Finanzierung sowie Abholung förderte, und(C) im Dezember 2015 als Beitragstäter (Paragraph 12, dritter Fall StGB) ein- und ausgeführt, indem er den Transport von 50 Gramm Crystal Meth mit einer Reinsubstanz von jedenfalls 30 Gramm Methamphetamin aus der Slowakei nach Österreich durch Finanzierung sowie Abholung förderte, und

(D) im Dezember 2015 (US 6 f) als Beitragstäter (§ 12 dritter Fall StGB) anderen überlassen, indem er den Verkauf von 80 Gramm Crystal Meth mit einer Reinsubstanz von zumindest 48 Gramm Methamphetamin durch Chauffeurdienste sowie durch Mitwirken am Portionieren und Abpacken förderte,(D) im Dezember 2015 (US 6 f) als Beitragstäter (Paragraph 12, dritter Fall StGB) anderen überlassen, indem er den Verkauf von 80 Gramm Crystal Meth mit einer Reinsubstanz von zumindest 48 Gramm Methamphetamin durch Chauffeurdienste sowie durch Mitwirken am Portionieren und Abpacken förderte,

wobei das Überschreiten des Fünzfachen der Grenzmenge (A/I/2 und C) bzw der Grenzmenge (A/III, B und D) durch sukzessive Tathandlungen hinsichtlich für sich genommen kleiner Mengen von seinem Vorsatz umfasst war (US 7).

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 5 und 11 des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Dalibor R***** geht fehl.Die dagegen aus Ziffer 5 und 11 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Dalibor R***** geht fehl.

Soweit die Mängelrüge (Z 5) unzureichende Erörterung der Aussage des Zeugen Peter D***** behauptet, erschöpft sie sich inhaltlich in einer eigenständigen Interpretation dieser Zeugenaussage. Damit wendet sie sich nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung (§ 283 Abs 1 StPO) in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO).Soweit die Mängelrüge (Ziffer 5,) unzureichende Erörterung der Aussage des Zeugen Peter D***** behauptet, erschöpft sie sich inhaltlich in einer eigenständigen Interpretation dieser Zeugenaussage. Damit wendet sie sich nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO).

Die leugnende Verantwortung des Beschwerdeführers zum Schuldspruch A/I/2 erörterte das Erstgericht sehr wohl (US 8 f). Hievon ausgehend war es unter dem Aspekt der Urteilsvollständigkeit nicht gehalten, sich mit sämtlichen Details dieser Verantwortung auseinanderzusetzen, dies hätte vielmehr gegen das Gebot zur gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) verstoßen (RIS-Justiz RS0098778, RS0106295 und RS0106642).Die

leugnende Verantwortung des Beschwerdeführers zum Schuldspruch A/I/2 erörterte das Erstgericht sehr wohl (US 8 f). Hievon ausgehend war es unter dem Aspekt der Urteilsvollständigkeit nicht gehalten, sich mit sämtlichen Details dieser Verantwortung auseinanderzusetzen, dies hätte vielmehr gegen das Gebot zur gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) verstoßen (RIS-Justiz RS0098778, RS0106295 und RS0106642).

Mit der Behauptung, die angefochtene Entscheidung sei in sich widersprüchlich (Z 5 dritter Fall), weil die Verantwortung der Angeklagten Rita T***** nicht mit Angaben des Zeugen Peter D***** übereinstimme, wird der herangezogene Nichtigkeitsgrund nicht dargetan (vgl 15 Os 51/04, SSt 2004/43; RIS-Justiz RS0119089). Mit der Behauptung, die angefochtene Entscheidung sei in sich widersprüchlich (Ziffer 5, dritter Fall), weil die Verantwortung der Angeklagten Rita T***** nicht mit Angaben des Zeugen Peter D***** übereinstimme, wird der herangezogene Nichtigkeitsgrund nicht dargetan vergleiche 15 Os 51/04, SSt 2004/43; RIS-Justiz RS0119089).

Durch die Überlegungen zur Glaubwürdigkeit der Angeklagten Rita T***** bekämpft die Beschwerde einmal mehr unzulässig die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Das Vorbringen der Sanktionsrüge (Z 11), die von den Schuldsprüchen A/I/2 und C umfassten Suchtgiftmengen würden nicht das Fünzfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigen (der Sache nach Z 10), erschöpft sich in der Bestreitung der gegenteiligen, auch den mitbedachten Additionseffekt der bewusst sukzessiven Handlungen umfassenden Urteilskonstatierungen (US 6 f) und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). Das Vorbringen der Sanktionsrüge (Ziffer 11.), die von den Schuldsprüchen A/I/2 und C umfassten Suchtgiftmengen würden nicht das Fünzfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigen (der Sache nach Ziffer 10.), erschöpft sich in der Bestreitung der gegenteiligen, auch den mitbedachten Additionseffekt der bewusst sukzessiven Handlungen umfassenden Urteilskonstatierungen (US 6 f) und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810).

Mit dem Einwand, es lägen „die gesetzlichen Voraussetzungen des § 43 StGB und des § 43a StGB“ vor, wird kein Nichtigkeitsgrund, sondern bloß ein Berufungsgrund angesprochen (11 Os 111/15f, JBl 2016, 610; RIS-Justiz RS0100032). Mit dem Einwand, es lägen „die gesetzlichen Voraussetzungen des Paragraph 43, StGB und des Paragraph 43 a, StGB“ vor, wird kein Nichtigkeitsgrund, sondern bloß ein Berufungsgrund angesprochen (11 Os 111/15f, JBl 2016, 610; RIS-Justiz RS0100032).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E117778

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0130OS00019.17V.0405.000

Im RIS seit

24.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at